

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin Vera Reich

Betreffend das Konto von Franziska Michaelis

Geschäftsnummer: 206229/MD

Zugesprochener Betrag: 90'850.00 Schweizer Franken

Der vorliegende Auszahlungsentscheid basiert auf der Anspruchsanmeldung von Vera Reich (die „Ansprecherin“) auf die Konten von Franziska Michaelis (die „Kontoinhaberin“).

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie ausführte, die Kontoinhaberin, Franziska Michaelis, sei ihre 1864 in Brieg, Deutschland, geborene Grossmutter mütterlicherseits. Gemäss den von der Ansprecherin eingereichten Informationen war ihre Grossmutter mit Albert Michaelis verheiratet, mit dem sie zwei Kinder hatte: Max und Alice. Die Ansprecherin gab an, dass Albert Michaelis 1919 gestorben sei. Weiter führte die Ansprecherin aus, ihre Grossmutter habe in Breslau, Deutschland, gelebt, wo sie ein Bekleidungsgeschäft besessen habe. Die Ansprecherin machte geltend, dass ihre Grossmutter einen Teil ihres Vermögens auf eine Bank in der Schweiz eingezahlt habe.

Die Unterlagen, die von der Ansprecherin der Anspruchsanmeldung beigelegt wurden, weisen darauf hin, dass ihre Grossmutter 1938 gezwungen war, ihr Haus und ihr Geschäft für einen Bruchteil ihres Wertes einem Mitglied der Deutschen Nationalsozialistischen Partei (NSDAP) zu verkaufen. Gemäss den von der Ansprecherin eingereichten Informationen starb ihre Grossmutter 1939 oder 1940 in Breslau. Ihr Sohn, Max Michaelis, der auch Bevollmächtigter war, wurde 1938 von der Gestapo ermordet. Die Tochter der Kontoinhaberin, Alice Fränkel, kam 1944 in Auschwitz um.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankbelege deuten darauf hin, dass die Kontoinhaberin, Franziska Michaelis, wohnhaft in Breslau, Deutschland, zwei Konten hatte, und dass ihre beiden Kinder, Alice und Max, die Bevollmächtigten waren. Beide Konten wurden 1931 eröffnet. Die Art der Konten ist unbekannt. Aus den Bankbelegen geht nicht hervor, ob und wann die Konten

saldiert wurden, oder an wen (falls überhaupt) das Geld ausbezahlt wurde. Auch ist aus den Bankbelegen der Wert der Konten nicht ersichtlich. Die Buchprüfer, die in dieser Bank gemäss den Anweisungen des Independent Committee of Independent Persons nach Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung suchten, fanden diese Konten im Bankensystem der offenen Konten nicht, und gingen deshalb davon aus, dass diese Konten geschlossen wurden. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es auf diesen Konten nach 1945 keinerlei Anzeichen von Aktivitäten gab.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Sie reichte Informationen über die genaue Adresse der Kontoinhaberin und die Beziehung zwischen der Kontoinhaberin und ihrer Tochter und ihrem Sohn ein, welche die Bevollmächtigten waren. Diese Angaben stimmen mit aus den Bankunterlagen ersichtlichen unveröffentlichten Informationen überein.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausible Beweise dafür geliefert, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, die Kontoinhaberin sei Jüdin gewesen und erbrachte Beweise dafür, dass diese 1938 gezwungen war, ihren Besitz einem Mitglied der NSDAP zu verkaufen. Ausserdem erklärte die Ansprecherin, dass die Kinder der Kontoinhaberin, welche die Bevollmächtigten waren, von den Nazis ermordet wurden. Obwohl die Ansprecherin die Umstände des Todes der Kontoinhaberin nicht ausdrücklich nannte, genügen die Informationen bezüglich der Verfolgung der Kontoinhaberin durch das Naziregime, um sie als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung anzuerkennen.

Verwandtschaftsverhältniss zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ihre Grossmutter war, indem sie biographische Informationen über diese lieferte und Unterlagen einreichte, darunter Korrespondenz bezüglich einer Entschädigung für den enteigneten Besitz der Kontoinhaberin. Die Ansprecherin gab an, dass der Ehemann der Kontoinhaberin 1919 verstarb. Der Sohn und Bevollmächtigte der Kontoinhaberin, Max Michaelis, starb 1938 ohne Nachkommen, und die Tochter, die ebenfalls Bevollmächtigte war, starb 1944 und hinterliess zwei Kinder: die Ansprecherin und ihren Bruder, der inzwischen gestorben ist. Die Ansprecherin gab an, ihr Bruder sei nicht verheiratet gewesen und habe keine Kinder gehabt und legte seinen Todesschein bei. Die Glaubwürdigkeit weiterer von der Ansprecherin eingereichter Informationen gibt dem Schiedsgericht keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Ansprecherin die einzige überlebende Erbin der Kontoinhaberin ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an die Kontoinhaber oder deren Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom Independent Committee of Eminent Persons etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen ersuchten Kontoinhaber, die unter nationalsozialistischer Verfolgung standen, ihre Bank um Kontoaufhebung und baten um Überweisung des Kontoguthabens auf Banken, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistische Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontenaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausgezahlt wurde – so wie unten aufgeführt offenbar in vorliegendem Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis oder aber der Schweizer Bank zufiel.

Die Bankbelege in diesem Fall deuten darauf hin, dass die Konten saldiert wurden. Datum und Umstände dieser Saldierung sind unbekannt. Das Naziregime hat jedoch häufig Juden dazu gezwungen, ausländisches Vermögen zu melden, zurückzuführen und den Nazis zu überweisen, was 1938 darin gipfelte, dass das Naziregime eine staatliche Agentur gründete, die diese beschlagnahmten Vermögen verwaltete. Ausserdem legte in diesem Fall die Ansprecherin Dokumente vor, welche zeigen, dass der Besitz der Kontoinhaberin 1938 von den Nazis enteignet wurde. Im Hinblick auf die Umstände dieses Falles erachtet es das Schiedsgericht als begründet anzunehmen, dass das Guthaben an die Nazibehörden ausbezahlt wurde.¹

¹ Diese Entscheidung des Schiedsgerichts stützt sich unter anderem auf die Untersuchung von mehr als vierzig verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die vom nationalsozialistischen Regime zur Beschlagnahme jüdischen Auslandvermögens eingesetzt wurden. Obwohl einige dieser Gesetze bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Kraft waren und obwohl viele dieser Gesetze nach aussen hin kein diskriminierendes Element enthielten, wandte das nationalsozialistische Regime diese Gesetze zunehmend in diskriminierender Weise gegen jüdische Vermögensbesitzer an. Diese Vorschriften umfassten beispielsweise zunehmend schärfere Meldepflichten und die Verpflichtung, Auslandsvermögen nach Deutschland zurückzuverbringen. Bis 1937 wandten sich die Gesetze im Allgemeinen nicht ausdrücklich gegen Juden; gleichwohl wurden die Gesetze in der Praxis gegen Juden strikter durchgesetzt. Nach 1937 nahm der Plünderungsprozess jedoch an Ausmass und Systematik zu, und Enteignungen jüdischen Vermögens (unter anderem Vermögenswerte auf Schweizer Bankkonten) durch die Nationalsozialisten wurden zunehmend weitverbreitet. Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten Juden ihre Vermögenswerte anmelden. In der Folgezeit erliess das nationalsozialistische Regime Gesetze

und Verordnungen, mit denen die Rückführung und Beschlagnahme des Auslandsvermögens sowohl von Juden, die um Ausreise ersuchten, als auch von Juden, die nicht ausreisefähig waren, betrieben wurde. Eine Liste aller wichtigen Gesetze und Verordnungen, die vom nationalsozialistische Regime für Beschlagnahmewecke eingesetzt wurden, findet sich auf der Internet-Seite des Schiedsgerichts, www.crt-ii.org.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin aus folgenden Gründen erlassen werden kann: Der Anspruch ist zulässig, da die Konten, auf welche Anspruch erhoben wird, einem Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, und die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ihre Grossmutter war (ein Verwandtschafts-verhältnis, das einen Auszahlungsentscheid rechtfertigt).

Zugesprochener Betrag

Sind der Wert und die Art eines Kontos, wie im vorliegenden Fall, unbekannt, wird basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen des Independent Committee of Eminent Persons und gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln für das Konto ein durchschnittlicher Wert von 3'950.00 Schweizer Franken angenommen. Der gegenwärtige Wert dieses Betrags wird berechnet, indem er mit dem Faktor 11.5 multipliziert wird, in Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln, was vorliegend für jedes Konto den Betrag von 45'425.00 Schweizer Franken und einen zuzusprechenden Gesamtbetrag von 90'850.00 Schweizer Franken für beide Konten ergibt.

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln in den Fällen, bei denen die Höhe des Kontoguthabens unbekannt ist, Ansprecher eine erste Zahlung in der Höhe von 35% des gesamten zugesprochenen Betrags erhalten. Nachdem alle Ansprüche bearbeitet sind, könnten die Ansprecher eine weitere Zahlung in der Höhe von bis zu den restlichen 65% des gesamten zugesprochenen Betrags erhalten, falls dies vom U.S.Gericht gutgeheissen wird. 35% der des gesamten zugesprochenen Betrags entsprechen 31'797.50 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchs-anmeldung durchführen wird, um abzuklären, ob sie an weiteren Schweizer Bankkonten berechtigt sein könnte. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4.1 Millionen Schweizer Bankkonten) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrages

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldung im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Darüber hinaus werden nunmehr auch die Eingangs-Fragebögen von 1998 ausgewertet, um zu bestimmen, welche dieser Eingangs-Fragebögen als Anspruchsanmeldungen zu behandeln sind. Dieser Prozess vergrössert die derzeitige Ungewissheit, ob mit konkurrierenden Anspruchsanmeldungen zu rechnen ist.

Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubehalten. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecherin eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – *empfiehlt* das Schiedsgericht dem U.S.Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Roberts B. Owen